



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 28	Ausgegeben: Heek, den 04.07.2022	Nr. 9/2022
-----------------------	--	----------------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	27.06.2022	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Mähne Teil 1	2-7
2	29.06.2022	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mähne Teil 1“ (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB) Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)	8-9
3	04.07.2022	Gleichstromverbindung A-Nord Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Heek Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	10-12

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb:	Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer). Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.



**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
Mähne Teil 1**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) In der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 02.06.2022 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Mähne Teil 1 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heek zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 27. Juni 2022

Der Bürgermeister

i.V.

Weilinghoff

Gemeinde Heek
Bebauungsplan Nr.: 15 „ Mähne- Teil I“

- A.) Änderung der Gestaltungssatzung Nr.:
- B.) Vereinfachte Änderung Nr.: 8 (gemäß §13 BauGB)
(die laufende Nummer wird erst nach dem Satzungsbeschluss vergeben)

Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss für die Änderung gefasst am: _____

Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss für die Änderung veröffentlicht am: _____

Betroffene(s) Grundstück(e)

Gemarkung: Heek
Flur: 38
Flurstück (e): 48
Kettelerstraße 26, 48619 Heek

8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mähne Teil I“

Begründung gem. 9(8) BauGB:

Anlass und Ziel der Planung:

Die Antragsteller beabsichtigen, ein Einfamilienwohnhaus mit Garage auf der obengenannten Grundstücksparzelle in zweigeschossiger Bauweise mit Flachdach zu errichten.

Der Bebauungsplan lässt derzeit nur eine eingeschossige Bauweise mit Sattel- oder Walmdächern mit 45-50° Dachneigung zu. Die Festsetzung der zweigeschossigen Bauweise kommt einer modernen, gradlinigen, besser nutzbaren, energetisch sinnvollen Bauweise entgegen.

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens wird die Durchmischung des Baugebietes mit jungen Familien in einem seit 1984 bestehenden Baugebiet gefördert.

Da die Bebauung in dem älteren Baugebiet auf großzügigen Grundstücken noch sehr aufgelockert ist und alle weiteren Vorgaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung eingehalten werden sind städtebauliche Nachteile nicht zu erwarten.

Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens:

Die Grundzüge der Planung sowie weitere Belange des §13 Abs. 1 BauGB werden durch die Änderung nicht berührt. Durch diese Änderung werden keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen. Es wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieser Änderung wird begrenzt,

- im Norden durch die Kettelerstraße
- im Osten durch die Grundstücksparzelle Gemarkung Heek, Flur 38, Parzelle 47
- im Süden durch die Grundstücksparzellen Gemarkung Heek, Flur 38, Nr. 188 und 46
- im Westen durch Grundstücksparzellen Gemarkung Heek, Flur 38, Nr. 49.

Der Geltungsbereich geht auch aus dem zu dieser Änderung gehörenden Lageplan hervor.

Heek, 07.04.2022

i.A.

gez.

Nöldemann
FB 4
Gemeinde Heek

Gemeinde Heek

Bebauungsplan Nr.: 15 "Mähne" Teil I

A) Änderung der Gestaltungssatzung Nr.: _____
(die lfd. Nr. wird erst nach Satzungsabschluß vergeben)

B) Vereinfachte Änderung Nr.: 8 (gem. § 13 BauGB)
(die lfd. Nr. wird erst nach Satzungsabschluß vergeben)

Betroffene(s) Grundstück(e):

Gemarkung: Heek

Flur: 38

Flurstück(e): 48

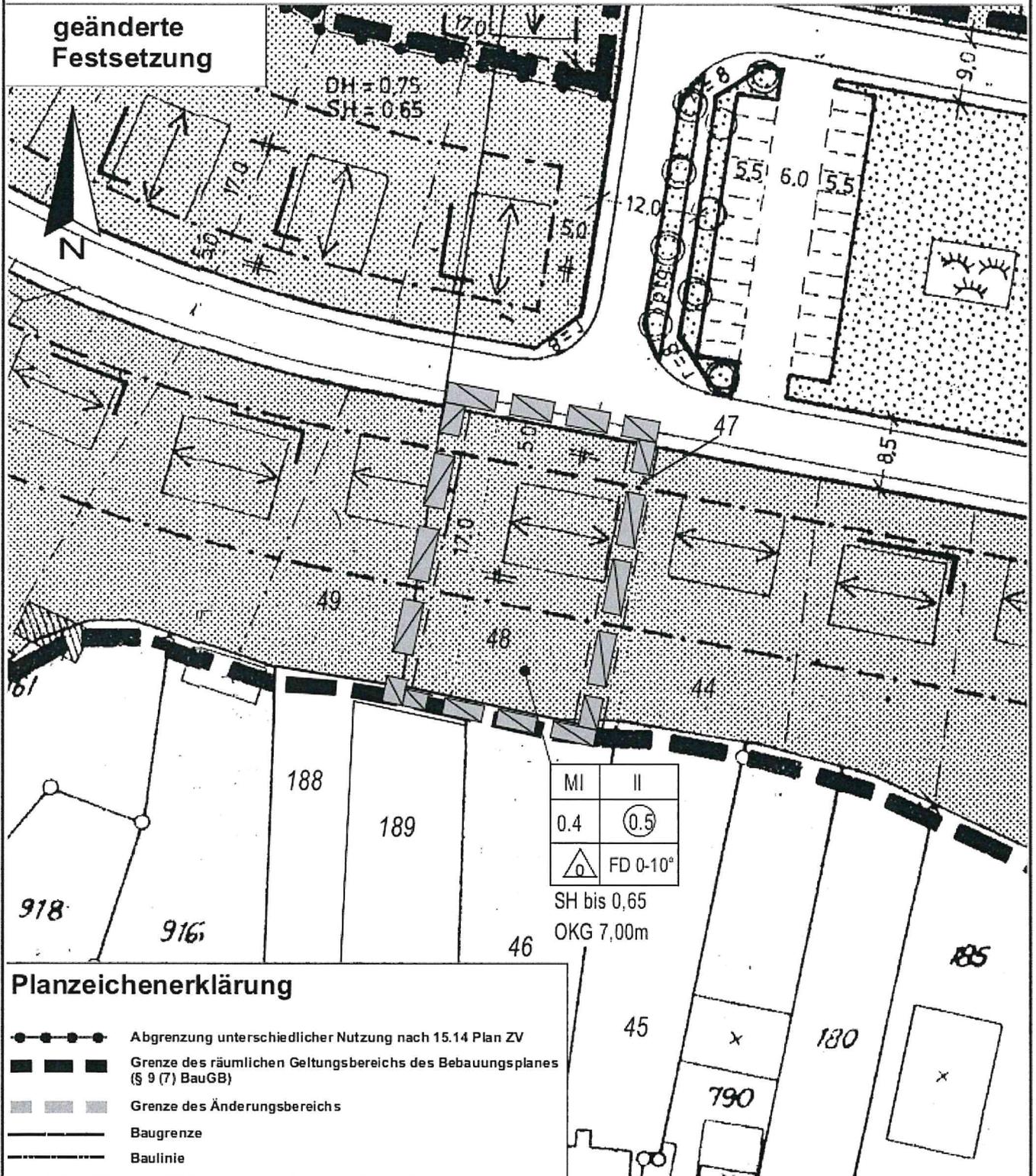
Lagebezeichnung: Kettelerstr. 26, 48619 Heek

Begründung der Änderung:

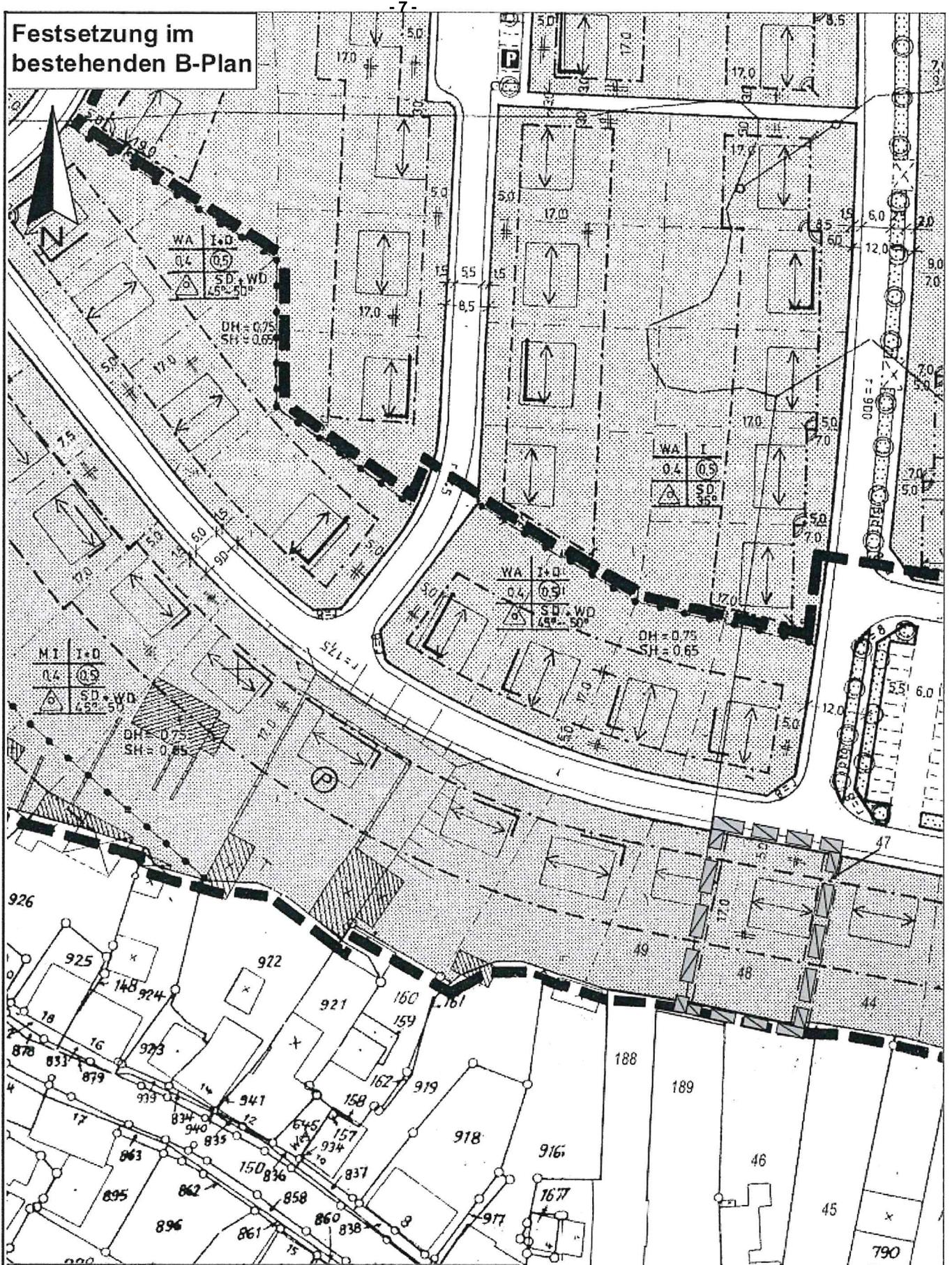
s. Anlage

Ausstellungsbeschuß u. Satzungsbeschuß für die Änderung gefasst am: _____

Aufstellungsbeschuß u. Satzungsbeschuß veröffentlicht am: _____

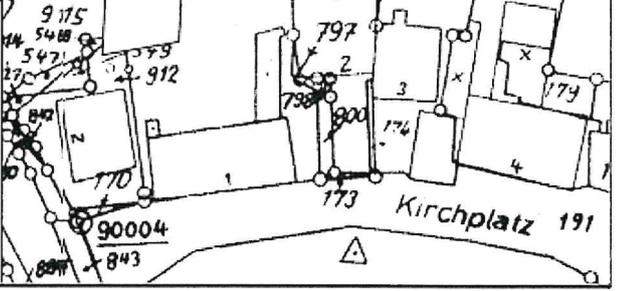


Festsetzung im bestehenden B-Plan



Planzeichenerklärung

-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nach 15.14 Plan ZV
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
-  Grenze des Änderungsbereichs
-  Baugrenze
-  Baulinie



Bauleitplanung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mähne Teil 1“ (im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

Wesentliches Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Wohnraum für Senioren aus der Gemeinde Heek, um der steigenden Nachfrage nach Wohnraum für ältere Menschen gerecht zu werden.

Die Gemeinde Heek beabsichtigt, den Bau von Wohnungen für ältere Menschen zu fördern. Ältere Menschen leben nach dem Auszug der jüngeren Generation und / oder Versterben des Lebenspartners in Wohnungen und Häusern, die für junge Familien gut geeignet sind. Auch wenn die Wohnungen / Häuser teilweise sanierungsbedürftig sind, werden sie häufig durch Eigenleistung von jungen Menschen in Stand gebracht. Das Wohnen ist für die älteren Menschen in den großen Wohnungen teils mit großen Gärten mit viel Arbeit verbunden. Der Lebensalltag wird zusätzlich durch die fehlende Barrierefreiheit erschwert. Der Umzug in kleinere barrierefreie Wohnungen hilft nicht nur den älteren Menschen, sondern auch jüngeren Menschen, denen der freigezogene Wohnraum zugutekommt.

Die Gemeinde Heek stellt sich mit der Planung dem Generationenwandel und der starken Wohnflächennachfrage. Die Innenentwicklung und Nachverdichtung von bestehenden Baugebieten zur Deckung örtlicher Nachfrage wird politisch als auch planerisch gewünscht und gefördert. Die Bodeninanspruchnahme kann aufgrund der bestehenden Teilversiegelung auf ein Minimum gesenkt werden. Keine landwirtschaftlichen Flächen müssen für die Planung in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mähne“ – Teil I“, der eine Grünanlage und öffentliche Verkehrsflächen inkl. Parkplatz festsetzt. Das Plangebiet wird zurzeit durch einen Bolzplatz und eine Parkplatzanlage genutzt. Zur Umsetzung der Seniorenanlage ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mähne“ – Teil I“ erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen: Gemarkung Heek Flur 38 Flurstücke 26, 27, 29 teilw., 81 und 149 teilw..

Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Zum Zweck der Erörterung können die Planentwürfe in der Zeit vom **11. Juli 2022 bis 12. August 2022** (jeweils einschließlich) bei der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Allgemeine Dienststunden:

montags - freitags
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

montags - mittwochs
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02568 930014, per E-Mail: s.noeldemann@heek.de oder schriftlich wird gebeten.

Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Heek unter <https://www.heek.de/bauwirtschaft/bauen-kaufen-wohnen/bauleitplanung/> Rubrik: „Pläne im laufenden Verfahren“ im angegebenen Zeitraum einsehbar. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger telefonischer Absprache, Einsicht zu erhalten (Tel.: 02568 930014).

Während der Auslegungsfrist können beispielsweise Anregungen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 MÄHNE TEIL 1

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

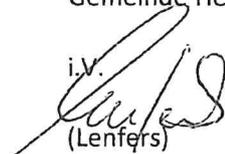
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Absatz 4 aufgestellt. Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

1. 01 Artenschutzersteinschätzung_Langkowski_26.08.2021
2. 02 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP 1)_ Pfeifer_27.09.2021
3. 03 Fledermausuntersuchung_ Schlueter 16.05.2022
4. 04 Ergänzende Stellungnahme zur Artenschutzprüfung_ Pfeifer 25.06.2022
5. 05 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Borken_18.11.2021

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, 29.06.2022

Gemeinde Heek, Der Bürgermeister

i.V.

(Lenfers)

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE HEEK

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Im Zeitraum von

Montag, 15.08.2022, bis voraussichtlich Freitag, 16.12.2022,

werden wir in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutz-behörde archäologische Voruntersuchungen durchführen. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte und Strukturen im Planungsbereich zu lokalisieren und im Vorfeld zur Bauausführung sichern zu können. Vorab werden wir diese Bereiche auch auf Kampfmittel untersuchen lassen.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten zu dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten.

Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon: +49 231 5849-12927

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Im Folgenden beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit archäologischen Voruntersuchungen vorweisen können.

KAMPFMITTELUNTERSUCHUNG

Vor der archäologischen Voruntersuchung müssen wir die Flächen auf Fremdkörper, wie etwa Kampfmittel, untersuchen. Dazu haben wir bereits in einem ersten Schritt die Bereiche, für die ein Kampfmittelverdacht besteht, durch historische Recherchen mit Luftbilddauswertungen abgeglichen. Demnächst nehmen wir auf diesen Kampfmittelverdachtsflächen geomagnetische Sondierungen der Oberfläche vor. Sofern wir Kampfmittel o. ä. orten, werden wir diese im Vorfeld von Ihrem Grundstück räumen. Je nach aufgefundenem Fremdkörper und Tiefenlage erfolgt dies durch eine Fachfirma mit einem Kleinbagger.

ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNG

Um im Vorfeld der Baumaßnahme für das Vorhaben A-Nord archäologische Fundplätze zu lokalisieren, müssen wir in ausgewählten Bereichen Voruntersuchungen vornehmen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde legt diese Bereiche fest.

Für die Voruntersuchungen müssen wir Eingriffe in den Boden vornehmen. Dabei gehen wir dabei wie folgt vor:

1. Entlang der Flächen trägt eine archäologische Fachfirma auf einer Breite von bis zu vier Metern den humosen Oberboden mittels eines Kettenbaggers und Löffel mit glatter Schneide ab. Der Oberboden wird anschließend seitlich des Untersuchungsfelds gelagert.
2. Anschließend tragen wir die darunterliegende Bodenschicht bis auf das archäologische Niveau ab. Dieses Bodenmaterial lagern wir innerhalb des Schnittes auf dem oberen mineralischen Horizont. Liegen die archäologischen Schichten deutlich tiefer, werden wir lediglich einzelne kleinflächige Sondagen (Größe ca. 1 x 2 Meter) bis auf den C-Horizont anlegen.
3. Sollten wir Befunde entdecken, werden wir diese im Planum dokumentieren und in einigen wenigen Fällen auch manuell mit dem Spaten schneiden und im Profil untersuchen.
4. Das Untersuchungsfeld werden wir anschließend so rasch wie möglich wieder verfüllen. Dabei berücksichtigen wir natürlich die ursprüngliche Anordnung der Bodenschichten und stellen diese wieder so her wie vorher. In der Regel werden wir die gesamte Maßnahme - vom Abtrag des Oberbodens bis hin zur Rückverfüllung - innerhalb von zehn Arbeitstagen auf den jeweiligen Flächen abschließen können.

Alle Arbeiten werden wir unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vornehmen lassen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

VERMESSUNG

Im Rahmen der Voruntersuchung werden wir vor und während der Arbeiten Vermessungen vornehmen müssen, um z.B. die Untersuchungsräume zu kennzeichnen oder eventuelle Funde topographisch aufzunehmen. Hierzu werden wir in der Regel GPS-gestützte Vermessungsgeräte nutzen, die Lage und Höhe von Geländepunkten durch die Auswertung von Satellitensignalen bestimmen. Verhindern naheliegende Objekte den Empfang der Satellitensignale, können wir auch elektrooptische Messsysteme einsetzen. Diese Geräte können von einer Person getragen und bedient werden, so dass wir diese Vermessungen zu Fuß vornehmen.

ZUWEGUNG

Um die Arbeiten ausführen zu können, müssen die von uns beauftragten Firmen die angegebenen Flurstücke, die in Ihrem Eigentum oder Ihrer Bewirtschaftung stehen, betreten bzw. befahren. Hierzu werden wir möglichst vorhandene Wege nutzen.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE HEEK

Gemarkung	Flur	Flurstück	Vorgesehene Art der Inanspruchnahme
Nienborg	51	9	Zuwegung
Nienborg	51	34	Suchschnittprospektion und Zuwegung
Nienborg	51	44	Suchschnittprospektion
Nienborg	51	45	Suchschnittprospektion und Zuwegung
Nienborg	51	51	Suchschnittprospektion und Zuwegung
Nienborg	51	52	Suchschnittprospektion und Zuwegung
Nienborg	51	53	Zuwegung
Nienborg	51	60	Zuwegung
Nienborg	52	28	Suchschnittprospektion und Zuwegung
Nienborg	52	35	Zuwegung
Nienborg	52	36	Zuwegung
Nienborg	52	40	Suchschnittprospektion und Zuwegung
Nienborg	52	41	Suchschnittprospektion und Zuwegung
Nienborg	52	42	Zuwegung
Nienborg	52	44	Zuwegung